

betriebe, bei anderen Wirtschaftspatenten ein von dem zuständigen zentralen staatlichen Organ festgelegter sozialistischer Betrieb, bei Ausschließungspatenten die Patentinhaber. Das Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, haben die Geschädigten.

(2) Beziehen sich die Ansprüche auf Unterlassung der Benutzung oder Schadenersatz auf eine Erfindung, die ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jeder Stoff gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

(3) Die im Abs. 1 genannten Ansprüche verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem die Berechtigten von der Verletzung und der Person des Verletzers Kenntnis erlangt haben. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche in 10 Jahren vom Zeitpunkt der Verletzung an.

§30

Streitigkeiten über die Urheberschaft und über den Berechtigten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Urheberschaft an einer Erfindung, über das Vorliegen einer Erfindung gemäß § 8 Abs. 2 sowie über die Inhaberschaft bei Ausschließungspatenten ist das Bezirksgericht Leipzig ausschließlich zuständig.

(2) Das Patentamt nimmt auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung über eine Klage gemäß Abs. 1 die erforderlichen Änderungen im Patentregister und in den anderen amtlichen Dokumenten vor. In Verfahren vor dem Patentamt darf erst entschieden werden, wenn eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§31

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

§32

(1) Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 finden auf alle Erfindungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Patentamt zur Erteilung eines Patents angemeldet werden.

(2) Die Bestimmungen des § 10 über das Recht zur Benutzung einer durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung sowie über die bei Benutzung vorzunehmenden Informationen des Patentamtes gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Zusatzpatente werden nach den Bestimmungen des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) über Zusatzpatente weiter behandelt. Patentanmeldungen zur Erteilung eines Zusatzpatents werden als selbständige Patentanmeldungen weiter behandelt.

§33

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) in der Fassung der Ziff. 5 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242);
- das Gesetz vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik — Änderungsgesetz zum Patentgesetz — (GBl. I Nr. 9 S. 121);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. März 1952 zum Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. Nr. 44 S. 281) ;
- die Verordnung vom 21. Mai 1951 über die Errichtung des Patentgerichtes (GBl. Nr. 61 S. 483);
- das Gesetz vom 6. September 1950 über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 106 S. 1000).

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1982 und Entlastung des Ministerrates vom 27. Oktober 1983

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1982 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1982 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 7. Tagung am 27. Oktober 1983 gefaßt.

Berlin, den 27. Oktober 1983

Der Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Horst S i n d e r m a n n